

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss

der

DJK Eintracht Allersberg e.V.

und des

1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V.

in dem Verein DJK Eintracht Allersberg e.V.

Erstellt wurde der Verschmelzungsbericht von den Vorständen beider Vereine.

Gründe für einen Zusammenschluss beider Vereine

Der 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. kann in absehbarer Zukunft die Organisation des Vereins nicht mehr bewältigen. Es konnten keine Nachfolger gefunden werden, die die Vereinsführung aufrechterhalten können. Die DJK Eintracht Allersberg e.V. ist als Verein so organisiert, dass dort die Aufgaben mit verträglichem Mehraufwand abgebildet werden können.

Die DJK Eintracht Allersberg e.V. gewinnt durch den Zusammenschluss eine wertvolle Abteilung dazu.

Aufgrund unserer Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der von beiden Vereinen angebotenen sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen müssen wir uns darüber Gedanken machen, in welcher Weise beide Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern weiter gefördert werden können.

Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, ausgelöst durch ein geändertes Freizeitverhalten sowie einer festzustellenden Abkehr von gemeinwohlorientiertem Handeln und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens, halten wir diesen Weg für zwingend.

Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb -gestützt durch Aufträge der Mitglieder- versammlungen- entschlossen, die Initiative zu einem Zusammenschluss beider Vereine zu ergreifen.

Dass unsere Initiative auf besonders fruchtbaren Boden gefallen ist, zeigen uns die Erfahrungen, die wir anlässlich der Koordinationsgespräche der im Frühjahr 2025 gebildeten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung einer Verschmelzung beider Vereine gemacht haben.

Bei diesen hat sich eine äußerst positive und diesen Schritt befürwortende Haltung aller Beteiligten gezeigt, der die Richtigkeit unseres Entschlusses zu diesem Schritt bestätigt. Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend:

1. Grundlegender Ansatz aus gesellschaftlicher und soziologischer Sicht.

Aufgabe der Sportvereine ist es, die gesellschaftlichen Gruppierungen zusammenzubringen und angesichts vieler Angebote zur Freizeitgestaltung ein kompetenter und qualifizierter Ansprechpartner zu sein, der vor allem Jugendlichen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung anbietet.

Dies kann vor allem durch ein fachlich kompetentes sowie inhaltlich vielfältiges Angebot erreicht werden, weil hierdurch sich für Jugendliche eine Erlebniskultur ergibt, die gegenüber anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine hohe Attraktivität aufweist und diese zugleich besser in ihr soziales Umfeld einbindet.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben.

(1) Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung beider Vereine durch bessere Organisationsstrukturen. Eine straffere Führung verbessert die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können. Insbesondere ist eine deutliche Professionalisierung der Aufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung möglich, was zu einer besseren Verwaltung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führt. Dadurch wird ferner ein besserer Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erreicht, weil sich der Verein durch eine gestiegene fachliche Kompetenz als ein verlässlicher Verwalter öffentlicher Mittel darstellt.

(2) Die immer stärker werdenden rechtlichen Anforderungen erfordern in der Führung eines Vereins vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die angesichts der vielfältigen Aufgaben durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen ist. In diesem Bereich sehen wir die Möglichkeit, den Kegelverein durch diese Bündelung zu erhalten und die DJK Eintracht Allersberg e.V. durch die Vernetzung des Kegelvereins zu stärken.

(3) Gleiches gilt in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des neuen Vereins, die durch ein kompetentes Zugehen auf die Medien ebenfalls weiter professionalisiert werden kann.

(4) Die Erweiterung des sportlichen Angebots ermöglicht den Mitgliedern einen einfachen, unbürokratischen Zugang zu anderen Sportarten. Das lenkt den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den neuen Verein. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren. Gleichwohl soll dabei das Ziel beider Vereine, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, nicht außer Acht gelassen werden.

(5) Gleichermäßen ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung die Stärkung der Jugendförderung durch die Gewinnung fachlich qualifizierter Jugendtrainer und Jugendleiter, damit auch die Auswahl und Förderung talentierter Jugendlicher.

(6) Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebots an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche ist der neue Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden.

3. Wahrung bestehender Traditionen

In der langjährigen Geschichte der DJK Eintracht Allersberg e.V. und des 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten sportlichen Erfolge entwickelt. Wir betonen übereinstimmend, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbesondere durch eine optimierte Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der sportlichen Erfolge in Erinnerung bleiben. Es ist für uns auch selbstverständlich, die guten Traditionen wie Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Veranstaltungen und Weihnachtsfeiern sowie Vergleichbares beizubehalten.

Wir wollen diese guten und bewährten Traditionen in gleicher Weise wie bisher in jeglicher Hinsicht unterstützen. Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften beider Stammvereine ihre Würdigung und Wertschätzung für die geleisteten Verdienste erlangen.

4. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es keine ausdrückliche bzw. eigenständige Regelung für den Zusammenschluss oder die Fusion von Vereinen. Gleichwohl kann mit Hilfe der vermögensrechtlichen Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss von Vereinen erfolgen. Eine zweite Möglichkeit, die aber nur eingetragenen Vereinen offensteht, bietet das Umwandlungsgesetz. Damit ist eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neugründung) als besondere Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine möglich. Mögliche Formen der Vereinsfusion sind demnach

1. die vereinsrechtliche Verschmelzung
 - a. durch Aufnahme
 - b. durch Neubildung eines Vereins
2. die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht
 - a. durch Aufnahme
 - b. durch Neubildung eines Vereins
3. der Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung der Vereine.

Bei der „vereinsrechtlichen Verschmelzung“ nach Ziffer 1 erfolgt die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins. Man spricht hier von der sogenannten vereinsrechtlichen Lösung.

Es handelt sich nicht um eine Fusion nach dem Umwandlungsgesetz. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für kleinere Vereine mit einem geringen Mitgliederbestand und ohne nennenswertes Immobilienvermögen.

Es erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein aufgenommen werden.

Eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge nach Ziffer 3 bietet sich an, wenn der übertragende Verein kein nennenswertes Vermögen besitzt oder nicht aufgelöst, sondern in geänderter Form fortgeführt werden soll, etwa als Förderverein. Auch wenn nur ein Teilbereich übertragen wird, zum Beispiel eine Abteilung eines Sportvereins, käme eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge in Betracht.

Es wäre nur zu regeln, wie die Tätigkeiten des übertragenden Vereins in den übernehmenden integriert werden und wie der Mitgliederübergang erfolgt.

Aufgrund der großen Mitgliederzahl beider Vereine und des umfangreichen Vermögens und Grundbesitzes wurden die „vereinsrechtliche Verschmelzung“ (Ziffer 1) und die „Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge“ (Ziffer 3) von vornherein nicht in Betracht gezogen.

Hinzu kommt, dass die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht (Ziffer 2) eine „Gesamtrechtsnachfolge“ bietet. Danach müssen bei einer Fusion von zwei eingetragenen Vereinen nicht mehr alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenstände, Schulden und alle laufenden (vertraglichen) Vereinbarungen übertragen werden.

Vielmehr gehen nach § 20 Abs. 1 UmwG alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den übernehmenden Verein über. Damit werden alle bisherigen Vermögensgegenstände und Schulden, alle bestehenden Rechtsbeziehungen (Arbeitsverhältnisse, Dauerschuldverhältnisse etc.) des übertragenden Vereins automatisch Rechtsbeziehungen des aufnehmenden Vereins.

Daher erfolgte die Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger.

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht, wie bereits oben erwähnt, zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

- 1) Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Vereins als Ganzes auf einen anderen bestehenden Verein (sog. übernehmender Verein) oder
- 2) Im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Vereine (übertragende Vereine) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein.

Hierbei wurde deutlich, dass die 2. Variante deutlich aufwändiger und letztendlich in der Ausführung teurer wird.

Die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführte Möglichkeit zur Verschmelzung ist aufgrund dieser Rechtslage umständlicher und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar.

Demzufolge kommt lediglich der in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht. Über diesen Weg, der auch vom beauftragten Notar, Frau Dr. Margit Twehues und den Steuerberatern beider Vereine, vorgeschlagen wurde, sind sich beide Vorstandschaften einig.

Im Ergebnis bedeutet das:

Das Vermögen des 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. geht als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf die DJK Eintracht Allersberg e.V. über.

Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg werden damit die Mitglieder des 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. kraft Gesetzes Mitglieder der DJK Eintracht Allersberg e.V., was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern des 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern der DJK Eintracht Allersberg e.V. gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.

Die nach der Verschmelzung gültigen Mitgliedsbeiträge werden vom aufnehmenden Verein der DJK Eintracht Allersberg e.V. übernommen (siehe Anhang A).

Der 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg.

Weitere Folgen der Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes.

Doppelmitgliedschaften

Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in beiden Vereinen besteht, erlischt die Mitgliedschaft beim 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung in das Vereinsregister.

Für Ehrungen der Vereinszugehörigkeit zählt das Eintrittsdatum der älteren Mitgliedschaft.

Arbeitnehmer

Soweit mit Übungsleitern oder sonstigen Personen ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag geschlossen ist, wird deren Rechtsstellung in § 324 UmwG bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch;

danach bleiben einem Arbeitnehmer im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten. Die Arbeitnehmer werden darüber schriftlich benachrichtigt. Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich deshalb weitere Regelungen.

Miet-/Pachtverträge

Durch die Gesamtrechtsnachfolge werden auch die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt, so dass eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Verträge entfällt. Die Vertragspartner werden schriftlich darüber unterrichtet.

Sportstätten

Die Kegelbahn des 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. wird unter der Verantwortung der nach Abschluss der Fusion neuen Kegelabteilung der DJK Eintracht Allersberg weitergeführt.

Der übertragende Verein 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V. ist Alleinberechtigter der folgenden Immobilie:

Sportgaststätte Kegelbahn
Industriestraße 19a
90584 Allersberg

Vereinsname

Beide Vereine haben anlässlich der Abstimmung über die Verschmelzung auch den Namen des verschmolzenen Vereins bestimmt. Er lautet weiterhin: DJK Eintracht Allersberg e.V.

Vereinssitz

Die Geschäftsstelle des verschmolzenen Vereins bleibt am Sitz des übernehmenden Vereins in der Pyrbaumer Str. 67, 90584 Allersberg.

Allersberg, den 19.02.2026

Die Vorstände der DJK Eintracht Allersberg e.V.
Norbert Brenner, Werner Nixdorf, Reinhard Sturm

Die Vorstände des 1. SKK Blau-Weiß Allersberg e.V.
Olaf Sprockhoff, Alexander Ruderer

ANHANG A

(Mitgliedsbeiträge)

Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	€ 72,00
Mitglieder ab 18 Jahre bis einschließlich 54 Jahre	€ 96,00
Mitglieder ab 55 Jahre	€ 50,00
Familienmitgliedschaft (2 Eltern und Kinder bis einschließlich 17 Jahre)	€ 175,00